

Freundeskreis Georg-Büchner-Gymnasium Rheinfelden e.V.

Spendenbescheinigungen durch den Förderverein

Der Freundeskreis (Schulförderverein) ist als gemeinnütziger Verein berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen (§10b EStG) Spendenbescheinigungen auszustellen. Wir möchten hier die wichtigsten Punkte in Erinnerung rufen.

Spendenempfänger

- Der Förderverein muss Empfänger der Spende sein. Insbesondere können vom Freundeskreis keine Spenden bescheinigt werden, die direkt an das GBG gehen. Der Umweg über den Förderverein muss eingehalten werden.
- Bei Geldspenden (einfachster, empfohlener Ablauf) muss das Geld auf dem Konto des Freundeskreises eingehen.
- Sachspenden sind möglich, der Ablauf ist komplexer. Auch bei Sachspenden muss der Freundeskreis Empfänger sein. Das Vorgehen sollte unbedingt vorab mit dem Freundeskreis abgestimmt werden.
- Nach Empfang einer Spende wird diese üblicherweise per Vorstandsbeschluss dem GBG (bzw. EBR, SMV) für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung gestellt. Alternativ werden geeignete Rechnungen direkt vom Verein gezahlt.

Spenderzweck

Der Förderverein kann ausschließlich Spenden für Zwecke bescheinigen, die vom Finanzamt auf Basis der Vereinssatzung genehmigt wurden (Bescheid nach §60 Abs. 1 AO). Vereinfacht gesagt ist deckt dies alles, was Bezug zum GBG hat, ab.

Spenden für andere Zwecke können nicht bescheinigt werden, z.B. Spenden für mildtätige Zwecke (Afrikaprojekte, Hungerhilfe, usw.). Ebenso kann Geld vom Vereinskonto nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausgaben z.B. für mildtätige Zwecke können vom Vereinskonto nicht vorgenommen werden.

Sponsoring

Sponsoring ist von Spenden zu unterscheiden. Für Sponsoring wird keine Spendenbescheinigung ausgestellt. Beim Sponsoring erhält der Sponsor eine Gegenleistung (z.B. Werbung); Leistung und Gegenleistung sollen in einem Sponsoringvertrag festgehalten sein. Der Sponsor kann seine Leistung als Betriebsausgabe absetzen. Finanziell ist Sponsoring im Vergleich zu Spenden für Firmen oft attraktiver.

<https://www.bpb.de/die-bpb/foerderung/akquisos/265595/spende-vs-sponsoring-ein-entscheidender-unterschied/>

Folgen fehlerhafter Spendenbescheinigungen

Für den Verein:

- Wer eine falsche Spendenbescheinigung ausstellt, haftet gegenüber dem Finanzamt persönlich mit seinem Privatvermögen für entgangene Einkommens- und Körperschaftssteuer.
- Für die entgangene Einkommens- und Körperschaftssteuer erhebt das Finanzamt pauschal 40% des zugewendeten Betrags als Steuer, auch dann, wenn der tatsächliche Steuersatz des Zuwendenden geringer war.
- Dem Verein droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

Für den Spender:

- Anklage wegen Steuerhinterziehung möglich.